

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

In zahlreichen Gemeinden dieses Landes wurde die Regelung zur Erhebung von Kurtaxen dahingehend geändert, dass nun auch beim Besuch naher Familienangehöriger (Eltern/Kinder; Großeltern/Enkelkinder und Geschwister) die Kurtaxe erhoben wird. (vgl. etwa Kurabgabensatzung der Gemeinde Heringsdorf).

Eine solche Regelung führt das Prinzip der Kurtaxe ad absurdum, indem gerade nicht Urlauber, die die Fremdenverkehrsinfrastruktur vor Ort nutzen möchten, einen finanziellen Beitrag hierzu leisten, sondern familiäre Kontakte abgabepflichtig werden. In den Urlaubsgebieten leben neben den Touristen auch Menschen, die dort ihren gewöhnlichen Lebensmittelpunkt haben und von Angehörigen besucht werden. Diese Angehörigen mit einer zusätzlichen touristischen Abgabe zu belasten, selbst wenn sie bei ihren ortsansässigen Familienangehörigen wohnen und übernachten, ist nicht gerechtfertigt und beeinträchtigt das familiäre Miteinander.

B Lösung

Menschen, die ihre Angehörigen besuchen möchten, werden zukünftig von der Pflicht, eine Kurabgabe leisten zu müssen, befreit. Bereits nach gegenwärtiger Regelung besteht eine Abgabepflicht nur für ortsfremde Personen, wobei § 11 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes präzisiert, wer ortsfremd ist und wer nicht. Künftig sollen auch diejenigen Personen als nicht ortsfremd gelten, die in einem verwandschaftlichen Verhältnis zu der ortsansässigen Person stehen und anlässlich ihres Besuches nicht in einem Hotel, einer Pension oder dergleichen übernachten.

C Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung mit der Auswirkung, dass Familienangehörige beim Besuch ihrer Verwandten je nach örtlicher Ausgestaltung Kurtaxe zahlen müssen.

D Notwendigkeit der Regelung

Es bedarf einer solchen Regelung, weil Familienbesuche nicht durch eine Kurabgabe abgabepflichtig gemacht werden dürfen. Etwas anderes widerspricht nicht nur dem Sinn und Zweck einer Kurtaxe, die Touristen als Beitrag zur Fremdenverkehrs-Infrastruktur zu leisten haben, sondern beeinträchtigt das Aufrechterhalten familiärer Beziehungen. Familienbesuche müssen überall in gleicher Weise und abgabenfrei möglich sein.

E Kosten

Keine unmittelbaren Kosten, geringfügige Mindereinnahmen der Gemeinden.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ferner gilt nicht als ortsfremd, wer als Verwandter bis zum dritten Grade eine Person besucht, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern dabei keine Beherbergungsdienstleistung in Anspruch genommen wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Familienbesuche, die nicht im Zusammenhang mit einer sonstigen Urlaubsreise stehen, dürfen nicht kurabgabepflichtig sein, auch wenn der Besuch in einem Ort stattfindet, der von seinen Besuchern generell Kurabgaben erhebt. Eine solche Praxis ist einerseits familienfeindlich und entspricht andererseits auch nicht dem Sinn und Zweck einer Kurabgabe.

2. Zur einzelnen Vorschrift

§ 11 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz bestimmt, dass eine Kurabgabe von allen ortsfremden Personen erhoben wird, wobei im Weiteren präzisiert wird, wer ortsfremd ist und wer nicht. Der neue Satz 5 präzisiert, dass auch Verwandte des Ortsansässigen nicht als ortsfremd anzusehen sind und damit nicht der Pflicht zur Kurabgabe unterfallen, wenn sie anlässlich ihres Besuches keine Beherbergungsdienstleistung in Anspruch nehmen.